

Zahlungsfähigkeit

Haftungsfallen für GmbH Geschäftsführer in Zeiten der Corona-Krise

Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Betriebes ist, neben der Anpassung der Kostenstruktur, entscheidend für das wirtschaftliche Überleben in der Corona-Krise. Sofortige Hilfe bietet die Stundungsmöglichkeit bzw. Ratenzahlung von Finanzamtsverbindlichkeiten, wie z.B. Umsatzsteuer und Lohnnebenkosten.

Einkommensteuerzahlungen können ebenfalls gestundet werden oder bei Bedarf auf bis zu 0,00 Euro herabgesetzt werden. Nachforderungszinsen werden bei fristgerechten Anträgen jedenfalls nicht festgesetzt. Darüber hinaus können auch die Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers herabgesetzt, gestundet oder in Raten bezahlt werden.

Zu beachten gilt es bei der Inanspruchnahme von Stundungen bzw. Ratenansuchen jedoch, dass bei einer späteren Insolvenz der Geschäftsführer unter Umständen persönlich haftbar gemacht werden kann. Waren im Unternehmen noch liquide Mittel vorhanden, so wird etwa geprüft, ob alle Gläubiger gleich behandelt wurden. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, z.B. durch Stundungen oder Ratenansuchen beim Finanzamt, haftet der Geschäftsführer persönlich für den „entstandenen Schaden“.

Die von der Regierung ins Leben gerufenen Hilfsfonds dienen neben Ratenansuchen, Stundungen und Herabsetzungen ebenfalls der Sicherstellung der Liquidität. Diese Fonds bieten Kredite mit Staatsgarantie sowie in weiter Folge nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Da es laufend Änderungen bei diesen Fonds gibt, die unter anderem zu Erweiterungen beim Kreis der Anspruchsberechtigten führen, ist eine laufende Prüfung der Fonds zu empfehlen.

Durch die Inanspruchnahme der Kurzarbeit erhalten Unternehmer bis zu 90% der Personalkosten im Nachhinein ersetzt. Die Ansprüche an das AMS aus der Kurzarbeit können als Sicherheit für eine Vorfinanzierung durch die Hausbank herangezogen werden. Für die Gewährung der Vorfinanzierung durch die Bank dürfte aufgrund der Antragsflut eine AMS-Bestätigung über den Eingang des Antrags auf Kurzarbeit ausreichen.

Die Planung der Zahlungseingänge und -ausgänge des Unternehmens ist in der momentanen Situation besonders wichtig. Sollte es ein Unternehmen nicht schaffen, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, es sozusagen zahlungsunfähig werden, ist innerhalb von 60 Tagen ein Insolvenzantrag zu stellen.

Ist das Unternehmen zwar aktuell noch zahlungsfähig aber buchhalterisch überschuldet und hat eine negative Fortführungsprognose, muss grundsätzlich ebenfalls innerhalb von 60 Tagen ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Neu aufgrund der Corona-Krise ist, dass Gesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z.B. GmbHs) bei einer bestehenden buchhalterischen Überschuldung mit negativer Fortführungsprognose grundsätzlich 120 Tage für die Stellung des Insolvenzantrages haben.

Unternehmer sollten bei einer Insolvenz keinesfalls auf die möglichen negativen Konsequenzen für den Geschäftsführer vergessen. Neben der bereits erwähnten persönlichen Haftung betreffend der Nichteinhaltung der Gleichstellung von Gläubigern, kann beispielsweise auch ein verspäteter Insolvenzantrag negative Konsequenzen für den Geschäftsführer haben. Bereits bestehenden Gläubigern schuldet der Geschäfts-



Foto: © Fotostudio Furgler

„Die Planung der Zahlungseingänge und -ausgänge des Unternehmens ist in der momentanen Situation besonders wichtig. Sollte es ein Unternehmen nicht schaffen, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, es sozusagen zahlungsunfähig werden, ist innerhalb von 60 Tagen ein Insolvenzantrag zu stellen“, empfiehlt Steuerberater Mag. Kandlhofer.

führer beispielsweise die Differenz auf eine etwaige höhere Quote, die bei der rechtzeitigen Stellung des Insolvenzantrages möglich gewesen wäre. Auch stehen strafrechtliche Folgen für den Geschäftsführer im Raum.

Werden beispielsweise die Löhne der Mitarbeiter ausbezahlt, die dazugehörigen Sozialversicherungs-Dienstnehmeranteile jedoch nicht, kann der Geschäftsführer dafür sogar strafrechtlich belangt werden.

Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz
Tel.: 03172/37 80-0
Fax: 03172/37 80-7
E-Mail: office@wesonig.at
www.wesonig.at ■